

Bericht über die Sitzung des Marktgemeinderates Painten vom 12.05.2015

Gemeinsamer sachlicher Teilflächennutzungsplan für Windkraftanlagen der Kommunen Painten, Essing, Ihrlerstein, Hemau, Nittendorf, Deuerling und Sinzing - Ausstiegsbeschluss

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Raßhofer trug dazu folgenden Sachverhalt vor:

Es gibt einen Architektenvertrag, der von allen 7 beteiligten Kommunen unterzeichnet ist und einen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 204 Abs. 1 Satz 4 BauGB beauftragt. In der Planbearbeitung wurde dann entschieden, dass nur ein gemeinsamer Plan nach § 204 Abs. 1 Satz 1 erstellt wird. Das Verfahren erfolgte bisher in durch die jeweiligen beteiligten Kommunen nach interner Abstimmung.

Es wurde im Jahr 2013 das frühzeitige Verfahren § 3 (1) und 4 (1) BauGB durchgeführt. Danach wurden die Einwände behandelt und die Planer zur Erarbeitung eines Entwurfs für die öffentliche Auslegung beauftragt. Ein erster Entwurf vom 12.03.2014 verursachte Widerstände der Bürger. Der Entwurf wurde nicht gebilligt, es wurden weitere Kriterien zur räumlichen Konzentration (höhere Siedlungsabstände, Größenbegrenzung zur max. Ausdehnung der Konzentrationszonen) in der Bürgermeisterrunde beschlossen. Dann wurde die 10-H-Ankündigung bekannt und der Planungsprozeß geriet ins Stocken. Letztlich waren sich die Bürgermeister jedoch einig, den Plan auch unter neuer gesetzlicher Vorgabe weiterbetreiben zu wollen (auch als notwendige Grundlage für die Aufstellung von Bebauungsplänen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB. Im Dezember 2014 wurde dann dieser überarbeitete Entwurf der Bürgermeisterrunde vorgestellt. Man beschloss, diesen Entwurf in allen Ratsgremien für die öffentliche Auslegung billigen zu lassen.

Die 3 Kommunen im Landkreis Kelheim haben in den Ratsgremien den Entwurf vom Dezember 2014 gebilligt. Von den 4 Regensburger Kommunen hat die Gemeinde Deuerling eine Änderung des Entwurfs mit Verschiebung einer Konzentrationszone im Gemeinderat beschlossen (Verschiebung der Standorte um ca. 1 Kilometer nach Süden).

Daraufhin haben die Stadt Hemau und die Gemeinde Sinzing den ursprünglichen Entwurf vom Dezember 2014 sowie auch eine mögliche Verschiebung einer Konzentrationszone gebilligt. Der Marktrat Nittendorf hat sowohl den Entwurf vom Dezember 2014 als auch Entwurfsvarianten mit Verschiebung der Konzentrationszonen abgelehnt. Der Marktrat in Nittendorf hat mit der Abstandsforderung von 2.000 m Abstand zu allen Wohnnutzungen (auch den Wohnnutzungen im Außenbereich) eine Vorgabe gemacht, die von den weiteren beteiligten Kommunen nicht akzeptiert wird.

In einer darauf stattfindenden Bürgermeisterrunde am 26.03.2015 haben die verbleibenden Bürgermeister signalisiert, dass keine Grundlage mehr für eine interkommunale Planung mit der Marktgemeinde Nittendorf mehr besteht. Planverfasser und Bürgermeister waren der Meinung, dass die Grundlage für eine weitere interkommunale Planung insbesondere auch durch die Gesetzesänderung vom einen 21.11.2014 in der bayerischen Bauordnung entfallen ist. Ursprünglich hatten die planenden Kommunen das Ziel verfolgt, mit der Darstellung von abgestimmten Konzentrationszonen für die restlichen Teile des Planungsgebietes einen entgegenstehenden öffentlichen Belang zu schaffen, der dazu führt, dass Windkraftanlagen hier nicht mehr entstehen können. Insbesondere die Marktgemeinde Nittendorf hätte hiervon profitiert, da innerhalb der Marktgemeinde so gut wie keine Zone für Windkraftnutzung dargestellt worden wären. Dieses Planungsziel ist mit der weitgehenden Entprivilegierung größerer Windkraftanlagen nunmehr entfallen. Innerhalb des Planungsgebietes der 7 Kommunen sind außerhalb der Landschaftsschutzgebiete so gut wie keine zeitgemäßen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe

von ca. 200 m mehr privilegiert möglich.

Die verbleibenden 6 planenden Kommunen haben nunmehr entschieden, die Voraussetzungen für die Baurechtschaffung im Rahmen von Bebauungsplänen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht mehr im Verbund der 7 Kommunen zu schaffen. Die Gemeinden Sinzing und die Stadt Hemau haben dabei klargestellt, dass sie dies auch alleine für ihr Gemeindegebiet planen können. Die 3 Kommunen im Landkreis Kelheim (Markt Painten, Markt Essing und Gemeinde Ihrlerstein) haben eine weitere, interkommunale Planung durch die 3 Kommunen offen gelassen.

Danach steht es den jeweiligen Kommunen frei, die Planung auf Grundlage bisher erreichter Teilergebnisse alleine oder in einem kleineren interkommunalen Verbund weiterzuführen. Es bleibt die Frage ob Painten alleine (Bebauungsplan für den Bereich Paintner Forst) oder gemeinsam mit Ihrlerstein und Essing in ein neues Planungsverfahren einsteigt.

Um zu vermeiden, dass es unter den beteiligten Kommunen hinsichtlich der Auflösung des Planungsauftrages und der interkommunalen Planung zu Streitigkeiten kommt, wurde auch der Bayer. Gemeindetag eingeschaltet. Man muss davon ausgehen, dass die Marktgemeinde Nittendorf keine Möglichkeiten hat, die anderen beteiligten Kommunen zum gemeinsamen Planen zu zwingen. Nach kurzer telefonischer Rücksprache der Planer mit Herrn Lindner von der Obersten Baubehörde wurde die Möglichkeit der Anordnung eines Zwangsverbundes nach § 205 BauGB als äußerst unwahrscheinlich bewertet.

In den jeweiligen Ratsgremien wird soll nun eine Vertragsauflösungsvereinbarung mit uns Planverfassern beschlossen werden. Die bislang angefallenen Planungskosten werden nach dem vereinbarten Verteilungsschlüssel auf die beteiligten Gemeinden verteilt. Painten, so Raßhofer, hat bisher 10.112 € bezahlt und wartet nun auf die Schlussabrechnung.

Die Kommunen Hemau, Ihrlerstein und Sinzing, so der Bürgermeister, haben den Ausstiegsbeschluss bereits gefasst.

Beschluss (15:0):

Der Marktgemeinderat Painten stellt fest, dass die Zusammenarbeit zur Erstellung eines sachlichen Teilflächennutzungsplanes Windkraft der Kommunen Hemau, Deuerling, Nittendorf, Sinzing, Painten, Ihrlerstein und Essing nicht mehr zielführend ist und deshalb beendet wird. Eine mit allen 7 Kommunen übereinstimmende, interkommunal abgestimmte Abwägung zu den Planungsinhalten ist nicht zu erreichen. Das bisherige Planungsziel kann aufgrund der geänderten Gesetzeslage zur Privilegierung von Windkraftanlagen nicht mehr weiterverfolgt werden.

Der Marktgemeinderat Painten nimmt zur Kenntnis, dass die bisher entstandenen Planungskosten von den Planungsbüros Bartsch und KomPlan (Architektenvertrag vom 09.10./15.10.2012) nach dem festgelegten Schlüssel abgerechnet und von den jeweiligen Kommunen anteilig übernommen werden. Die Verwaltung mit der Auflösung des Architektenvertrags entsprechend dem Vorschlag des Planungsbüros beauftragt.

<p>Neuausweisung des Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II in Neulohe durch den WZB der Jachenhausener Gruppe; Stellungnahme der Marktgemeinde im Rahmen des Auslegungsverfahrens</p>
--

Sachverhalt:

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Jachenhausener Gruppe hat die Festsetzung eines neuen Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II „Neulohe“ beim zuständigen Landratsamt Kelheim beantragt. Nach dem vorliegenden Entwurf umfasst das Trinkwasserschutzgebiet zwei Fassungsbereiche (Zone I), zwei engere Schutzzonen (Zone II), eine weitere Schutzzone A (Zone III A) und zwei weitere Schutzzonen B (Zone III B). Gemäß den Bestimmungen des Bayer. Wasserhaushaltsgesetzes hat das Landratsamt Kelheim das Vorhaben öffentlich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, während der Auslegungsfrist von Dienstag, den 21.04.2015 bis Mittwoch, den 20.05.2015 öffentlich ausliegen. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis

spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich 03.06.2015 (Einwendungsfrist), beim Landratsamt Kelheim, beim Markt Painten, bei der Stadt.

1. Bürgermeister Raßhofer ging auch die bisherigen Besprechungen des Marktgemeinderates mit den Vertretern des Wasserzweckverbandes und des Wasserwirtschaftsamtes ein, in der auch die Belange des Marktes, der von der Ausweisung stark betroffen ist, erörtert wurden.

Ergebnis war dabei, dass der Markt Painten dem Schutz des Grundwassers große Bedeutung einräumt und die Ausweitung der Schutzzonen nicht grundsätzlich in Frage stellt. Trotzdem müssen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gewisse Bedenken und Anregungen eingebracht werden, damit eine künftige Entwicklung des Ortes Painten noch möglich ist.

Beschluss (15:0):

Der Marktgemeinderat Painten unterstützt die Bemühungen des Wasserzweckverbandes Jachenhausen zum Schutz des Grundwassers und damit der Brunnen I und II bei Neulohe und stellt die Neuausweisung der Wasserschutzgebiete nicht grundsätzlich in Frage. Es muss dabei aber auch gewährleistet werden, dass eine Entwicklung des Hauptortes Painten auch in der Zukunft noch möglich ist. Nachdem der Markt Painten 2003 (Auslauf Kläranlage) und 2010 (Retentionsbodenfilter und UV-Anlage) insgesamt über eine Million Euro für den Grundwasserschutz aufgewendet hat, dürfen keine neue Kostenbelastungen auf die Marktgemeinde und seine Bürger zukommen. Daher erhebt der Markt Painten gegen die Festsetzung des neuen Wasserschutzgebietes für die Brunnen I und II „Neulohe“ gemäß dem vorliegenden Entwurf (Trinkwasserschutz zonen I, II, III A und III B) folgende Bedenken und Einwände:

§ 3 Ziffer 3.1 Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern

Das strikte Verbot in Schutzzone III A ist aufzuheben, da die wasserwirtschaftlich sinnvolle Erweiterung der bestehenden Kläranlage möglich sein muss, da diese nicht zuletzt auch dem Grundwasserschutz dient. Hierbei muss auch daran erinnert werden, dass die Kläranlage erst vor kurzem in enger Abstimmung und mit Genehmigung des WWA Landshut mit nicht unerheblichen Kosten neu gebaut wurde.

§ 3 Ziffer 3.2 Regen-/Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern

Das grundsätzliche Verbot ist auf die Mischwasserentlastungsbauwerke zu beschränken, damit die Errichtung/Erweiterung von Regenwasserentlastungsbauwerken möglich ist.

a) Im Zuge von Neubaugebieten ist es zur Entlastung der Kanäle und der Kläranlage regelmäßig erforderlich, entsprechende Regenrückhaltebecken vorzuschalten. Dies wird auch vom Wasserwirtschaftsamt gefordert.

b) Der Ort Painten liegt in einem Talkessel mit einer großen Oberflächenwasserproblematik. Dazu müssen zum Schutz der bestehenden Bebauung in naher Zukunft mehrere Oberflächenwasserrückhaltebecken errichtet werden. Hierzu gibt es auch bereits ein Planungskonzept IB Dotzer vom 27.10.2010.

§ 3 Ziffer 3.8 Abwasserleitungen u. dazugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern

Die Auflagen zur Prüfung der Abwasserleitungen führen zu einer Kostenbelastung für die Bürger direkt und für den Markt Painten, der diese dann wieder über die Einleitungsgebühr auf die Bürger umlegt.

Hier ist eine Regelung mit aufzunehmen, wonach diese Kosten vom Wasserzweckverband getragen und damit auf alle Wasserabnehmer verteilt werden. Damit müssen diese Ausgaben nicht nur die Bürger der Marktgemeinde Painten übernehmen.

§ 3 Ziffer 4.7 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern

Die Erweiterung des bestehenden Friedhofs muss vom Verbot ausgenommen werden, da es wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, zwei Friedhöfe an verschiedenen Standorten zu unterhalten.

§ 3 Ziffer 5.3 Ausweisung neuer Baugebiete

Dieses strikte Verbot kann keinesfalls akzeptiert werden, da damit die Entwicklungsmöglichkeiten des Hauptortes Painten in wenigen Jahren zu Ende wäre. Der Markt Painten hat zuletzt seine Neubaugebiete in Richtung Osten ausgewiesen, wo nun noch Flächen für etwa 8 – 10 Jahre zur Verfügung stehen. Anschließend ist die nach dem Flächennutzungsplan die Ortserweiterung in Richtung Süden, Osten und Norden vorgesehen. Diese Bereiche liegen alle im Bereich der Schutzzone III A.

Das Verbot ist aufzuheben bzw. die Neuausweisung unter bestimmten Auflagen zuzulassen.

Stromlieferungen für die kommunalen Liegenschaften (Bündelausschreibung 2017 - 2019)

Sachverhalt:

Bürgermeister Raßhofer trug vor, dass sich der Markt Painten mit Beschluss vom 11.12.2012 an der Bündelausschreibung für Strom durch den Bayer. Gemeindetag (Firma KUBUS) für die Jahre 2014 bis 2016 beteiligt hat (100 % „Ökostrom“). Nachdem nun die Bündelausschreibung für den Zeitraum 2017 bis 2019 vorbereitet wird, hat sich der Marktgemeinderat bei der letzten Sitzung grundsätzlich für die Beteiligung daran ausgesprochen. Hierzu ist nun die entsprechende Beschlusslage herbeizuführen.

Ziel der Bündelausschreibungen ist es, durch den Wettbewerb günstigere Strompreise zu erhalten. Zu diesem Zweck werden gebündelte Ausschreibungen durchgeführt, das heißt eine größere Anzahl Kommunen/Zweckverbände wird jeweils in einem Bündel zusammengefasst. Die KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH erbringt die Leistung in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag. Dieser hat den Kooperationspartner gemäß einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands in einem transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren bundesweit ermittelt. Die KUBUS GmbH ist der derzeit einzige Anbieter eines elektronischen Ausschreibungsportals für Kommunen. Daher wird auf die Einholung von Vergleichsangeboten für die Dienstleistung beim Ausschreibungsverfahren verzichtet. Die Verwaltung fertigt einen entsprechenden Vergabevermerk. Der Dienstleistungspreis beträgt ca. 1.500 € brutto.

Aufgrund der Bündelbildung ist eine Verfahrensträgerschaft durch die einzelnen Teilnehmer nicht praktikabel. Träger sämtlicher Bündelausschreibungen ist deshalb der Bayerische Gemeindetag, der sich hierzu ausdrücklich bereit erklärt hat. Die KUBUS GmbH arbeitet dem Gemeindetag als Dienstleister zu. Die wesentlichen verfahrensleitenden Entscheidungen (Ausschreibungsunterlagen/ Zeitplan, insbesondere Tag der elektronischen Auktion und Zuschlagsentscheidung) trifft ein für jeden Bezirk gebildeter Vergabeausschuss. In diesem sind der/die jeweilige Bezirksvorsitzende des Gemeindetags sowie der zuständige Referent und ein fachkundiger Mitarbeiter des Gemeindetags Mitglied. Die Kommune/der Zweckverband wird über alle Verfahrensschritte informiert. Weitere Entscheidungen sind durch den Teilnehmer nicht zu treffen.

Entsprechend der Erfahrungen der KUBUS GmbH ist für die Beschaffung von 100 % Ökostrom im Vergleich zur Beschaffung von Normalstrom in der Regel mit Mehrkosten in Höhe von 5 bis 6 % bezogen auf den reinen Energiepreis zu rechnen.

Beschluss (15:0):

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, mit der Firma KUBUS Kommunalberatung und Service GmbH den vorgelegten Dienstleistungsvertrag über die Vorbereitung und Durchführung von Bündelausschreibungen für die Lieferung von elektrischer Energie über ein webbasiertes Beschaffungsportal abzuschließen. Die Kosten für die Beteiligung am Ausschreibungsverfahren betragen ca. 1.500 €.

2. Der Markt Painten überträgt die Aufgabe der Ausschreibung von Lieferleistungen für elektrische Energie, die alle verfahrensleitenden Entscheidungen umfasst, auf den Bayerischen Gemeindetag als ausschreibende Stelle.
3. Es soll im Rahmen der Bündelausschreibung „100 % Ökostrom“ beschafft werden.
4. Die Verwaltung wird beauftragt die Abnahmestellen im geforderten Datenformat zu erfassen, auf Vollständigkeit zu prüfen und zu ergänzen.

**Betriebskostenförderung der Kindergärten nach dem BayKiBiG;
Gewährung und Auszahlung des Qualitätsbonus PLUS**

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 04.12.2015 hat das Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) allen Kommunen mitgeteilt, dass ab sofort ein sogenannter Qualitätsbonus PLUS in Höhe von 53,69 € vom Freistatt geleistet wird und den geltenden Basiswert entsprechend erhöht. Dieser Basiswert bildet die Grundlage für die Betriebskostenfinanzierung der Kindergärten.

Voraussetzung für diese zusätzliche Leistung ist, dass auch die jeweilige Gemeinde einen kommunalen Anteil in gleicher Höhe gewährt und die zusätzlichen Mittel zur Qualitätsverbesserung einsetzt. Hierzu ist ein entsprechender Gemeinderatsbeschluss notwendig, der bis zu Endabrechnung des Jahres 2015 vorliegen muss.

	Kath. Kindergarten	BRK Kindergarten
Qualitätsbonus PLUS Staat	3.634 €	1.737 €
Qualitätsbonus PLUS Gemeinde	3.634 €	1.737 €

Beschluss (15:0):

Der Markt Painten gewährt gemäß Schreiben des StMAS vom 04.02.2015 für die beiden örtlichen Kindertageseinrichtungen den Qualitätsbonus PLUS von derzeit 53,69 € (Jahr 2015) als Zuschlag zum Basiswert. Die zusätzlichen Mittel müssen von den Einrichtungen zur Qualitätsverbesserung eingesetzt werden.

Änderung der Bestellung eines Verbandsrates/Stellvertreters in die Verbandversammlung des Wasserzweckverbandes Hohenschambach

Sachverhalt:

Gemäß der Mitteilung des Wasserzweckverbandes Hohenschambach vom April 2014 hat der Markt Painten (Grundlage: Wasserverbrauch der Jahre 2011 bis 2013) wie bisher sechs Verbandsräte zur Verbandsversammlung zu entsenden. Einen Sitz davon nimmt der 1. Bürgermeister (Stellvertreter: 2. Bürgermeister) Kraft seines Amtes (geborener Verbandsrat) gemäß Art. 31 Abs. 2 KommZG ein. Die weiteren Vertreter (gekorene Verbandsräte) sind durch Beschluss zu bestellen. Zu Beginn der Wahlperiode im Mai 2014 hat der Markt Painten zuletzt die Bestellung vorgenommen.

Die CSU-Fraktion hat nun mitgeteilt, dass der bisherige Verbandsrat Rappl Stefan aus beruflichen Gründen ausscheidet und von der CSU dessen Stellvertreter Sendlbeck Johannes und als neuer Stellvertreter dann Fischer Andreas vorgeschlagen wird.

Beschluss (15:0):

Der Markt Painten nimmt mit Wirkung ab 01.06.2015 folgende Neubestellung zur Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Hohenschambach vor:

Verbandsrat bisher: Rappl Stefan Stellvertreter bisher: Sendlbeck Johannes

Verbandsrat neu: Sendlbeck Johannes Stellvertreter neu: Fischer Andreas

Vergabe der Spielgeräte für den Kinderspielplatz Neulohe

Sachverhalt:

1. Bürgermeister Raßhofer erläuterte, dass im Rahmen des eingeplanten Haushaltsvolumens für die Kinderspielplatz Neulohe entsprechende Geräte als Ersatz für die bisherigen Kinderspielgeräte angeschafft werden sollen.

Der Bauausschuss besichtigte dazu am 30.04.2015 den Spielplatz in Neulohe. Hierbei wurde ihm eine Übersicht der geplanten und mit den Eltern abgestimmten Spielgeräte überreicht. Zusätzlich wird noch ein kleiner Hügel aufgeschüttet, durch den ein Rohr gelegt wird. Die Eltern haben ihre Unterstützung beim Aufbau etc. zugesagt. Der Bauausschuss stimmte dem Kauf grundsätzlich zu, jedoch muss dieser aufgrund der Auftragssumme vom Marktgemeinderat beschlossen werden.

Beschluss (15:0):

Die Firma Espas GmbH aus Kassel erhält auf der Grundlage des Angebotes vom 10.03.2015 den Auftrag zur Lieferung der pulverbeschichteten Spielgeräte für den Kinderspielplatz in Neulohe (Karussell mit Rundbank, Nestschaukel, Federspiel und Turmkombination). Der Auftragswert beträgt brutto 9.434,32 € (ohne Montage).